

Erklärung gemäß § 6 (1) der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz vom 9. November 1994 (Baumschutzsatzung)

Hiermit erkläre ich, dass vorhandene geschützte Bäume gemäß der o. g. gesetzlichen Regelungen auf meinem und den angrenzenden Baugrundstücken bei Verwirklichung des Bauvorhabens nicht entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden.

Baugrundstück:

Straße/Hausnummer

Gemarkung/Flurstück

Bauherr:

Frau Herr

Name, Vorname

Anschrift

Aktenzeichen:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Auszug aus der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz:

§ 1 Schutzgegenstand

I) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

II) Unter dem Begriff geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

- alle Bäume im Gebiet der Stadt Chemnitz außerhalb des Waldes i. S. des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10.04.1992, mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. (Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.),
- alle langsam wachsenden Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, dies gilt insbesondere für die Arten Eibe, Götterbaum, Tulpenbaum, Rotdorn, Scheinzypresse, Trompetenbaum, essbare Eberesche, Aronie, Esskastanie, Nussbaum und Ulme,
- alle mehrstämmigen Bäume, deren Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt,
- alle landschaftsprägenden Großsträucher und landschaftsprägenden Hecken ab mindestens 3 Metern Höhe, außer landschaftsprägende Sträucher und landschaftsprägende Hecken, die diese Wuchshöhe nicht erreichen (insbesondere alle Wildrosen und Schlehen), diese Arten sind ab 2 m zu schützen, das „landschaftsprägend“ ist definiert gemäß § 8 (2) Pkt. 11 des SächsNatSchG,
- alle hochstämmigen Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

III) Geschützt sind auch Bäume, die den unter (II) genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, wenn sie

- a) auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
- b) nach den Bestimmungen der Stadt als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden,
- c) aus landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Gründen gepflanzt worden.